

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 4. Januar 1950

Nummer 1

Datum	Inhalt	Seite
24. 11. 1949.	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an frühere berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 255)	1
15. 12. 1949	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes der Militärregierung Nr. 59 (Rückerrichtungsgesetz) im Lande Nordrhein-Westfalen — (Wiedergutmachungskammern)	4

### Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an frühere berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 11. Juli 1949

(GV. NW. S. 255).

Vom 24. November 1949.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an frühere berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 255) wird im Einvernehmen mit dem Personalausschuß des Landtages und dem Innenminister verordnet:

#### Abschnitt I

##### Allgemeine Voraussetzungen des Unterhaltsbetrages.

###### Zu § 1

Nr. 1 (1) Berufssoldaten im Sinne des Gesetzes sind ehemalige

- a) aktive Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister,
- b) Fahnenjunker, Fähnriche, Oberfähnriche, Unterärzte und Unterveterinäre nach erfüllter aktiver Dienstpflicht,
- c) Kapitulanten der Heere der deutschen Bundesstaaten, der Marine und der Schutztruppen, ferner Unteroffiziere und Mannschaften der vorläufigen Reichswehr, der vorläufigen Reichsmarine und der Reichswehr sowie Unteroffiziere und Mannschaften der neuen Wehrmacht mit mindestens 12jähriger Dienstverpflichtung und einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als 5 Jahren.

(2) Beamte im Sinne des Gesetzes sind alle ehemaligen Beamten der Heere der deutschen Bundesstaaten, der Marine und der Schutztruppen, ferner der vorläufigen Reichswehr, der vorläufigen Reichsmarine und der Reichswehr, sowie der neuen Wehrmacht; Lehrer an Wehrmachtfachschulen aber nur, soweit diese ihr Amt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 56) ausgeübt haben.

Nr. 2 Ob ein berufsmäßiger Wehrmachtangehöriger (Soldat, Beamter) unter Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst ausgeschieden ist oder ob er lebenslängliche Dienstzeitversorgung im Falle seines Ausscheidens vor dem 20. August 1946 erhalten hätte, bestimmt sich nach dem für ihn vor dem Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 über die Auflösung der Wehrmacht vom 20. August 1946 maßgebenden Versorgungsrecht unter Berücksichtigung der Abweichungen auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen.

Nr. 3 Wehrmachtangehörige, die nach dem 30. Januar 1933 nachweislich aus politischen, weltanschaulichen oder rassischen Gründen ohne Dienstzeitversorgung entlassen worden sind, werden so behandelt, als ob sie nach Er-

reichen der Altersgrenze bzw. beim Todesfall, spätestens jedoch am 19. August 1946 in den Ruhestand getreten wären.

Die Gewährung eines Unterhaltsbetrages in diesem Falle bedarf der Zustimmung des Finanzministers, die im Einvernehmen mit dem Innenminister ergeht.

Nr. 4 Die Versorgungsberechtigung ist glaubhaft zu machen z. B. durch Festsetzungsbescheide, Ernennungs- und Beförderungsurkunden, Dienstverpflichtungsscheine usw. Die Glaubhaftmachung kann auch durch das schriftliche Zeugnis einer Person erfolgen, die laufend Bezüge aus einer öffentlichen Kasse im Gebiet der Bundesrepublik erhält.

Nr. 5 Berufsunfähigkeit im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) liegt vor, wenn die Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig Gesunden von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist (vgl. § 27 AVG).

Nr. 6 (1) Die Berufsunfähigkeit ist glaubhaft zu machen. Über das Vorliegen und den Beginn der Berufsunfähigkeit entscheidet die Festsetzungsbörde [vgl. Nr. 31 (1)] nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie kann eine amts- oder vertrauensärztliche Überprüfung auf ihre Kosten anordnen. Bei Anträgen, die bis zum 19. Dezember 1949 einschließlich gestellt werden (vgl. Nr. 30 Abs. 3), muß das amtsärztliche Zeugnis oder der Bescheid Angaben über den Beginn der Berufsunfähigkeit enthalten.

(2) Bei Kriegsgefangenen und bei nach dem 8. Mai 1945 verschleppten Wehrmachtangehörigen kann Berufsunfähigkeit angenommen werden, wenn sie den Umständen nach wahrscheinlich ist. Diese Entscheidung bedarf bei den nicht 60 Jahre alten Wehrmachtangehörigen der Zustimmung des Finanzministers.

Nr. 7 (1) Von der Gewährung des Unterhaltsbetrages sind die Personen ausgeschlossen, die nach dem 30. September 1936 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder erstmals in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

(2) Nach diesem Zeitpunkt eingetretene berufsmäßige Wehrmachtangehörige erhalten jedoch den Unterhaltsbetrag, wenn sie schon früher entweder berufsmäßige Wehrmachtangehörige oder Zivilbeamte gewesen sind.

(3) Den früheren Zivilbeamten stehen gleich solche Angestellte im öffentlichen Dienst, deren Überführung in das Zivilbeamtenverhältnis nach dem 30. Januar 1933 nachweisbar aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen unterblieben ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Nr. 8 Den berufsmäßigen Angehörigen der früheren deutschen Wehrmacht im Sinne des § 1 Abs. 2 stehen gleich diejenigen berufsmäßigen Angehörigen fremder Wehrmächte, die

- a) als Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216 ff.) anerkannt sind und
- b) bis zum 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus der Reichskasse erhalten haben.

Von der Gleichstellung ausgenommen sind Versorgungsempfänger der früheren österreichischen Wehrmacht, d. h. Personen, die vor dem 13. März 1938 bereits Versorgungsbezüge von Österreich erhalten haben.

- Nr. 9 (1) Der Reichsarbeitsdienst und die Einheiten der Waffen-SS sind nicht als zur Wehrmacht gehörig anzusehen.

(2) Berufsmäßige Wehrmachtangehörige, die in den Reichsarbeitsdienst übergetreten sind, beim Übertritt aber die Anwartschaft auf lebenslange Versorgung für Wehrmachtangehörige erworben hatten, werden bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen dieses Gesetzes so behandelt, als ob sie im Zeitpunkt des Übertritts in den Reichsarbeitsdienst lebenslange Dienstzeitversorgung erworben hätten.

### Zu § 2

Nr. 10 Auf die Hinterbliebenen von berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen findet die Durchführungsverordnung zu § 1 sinngemäße Anwendung.

Nr. 11 § 2 Abs. 1 unterscheidet bei der Gewährung von Unterhaltsbeträgen an Hinterbliebene folgende drei Fälle:

(1) Hinterbliebene von Angehörigen der Wehrmacht — alte Wehrmacht, Reichswehr einschließlich vorläufige Reichswehr und vorläufige Reichsmarine, neue Wehrmacht —, die im aktiven Dienst gestorben sind (Ziff. 1 des Gesetzes). Mit Rücksicht auf die Auflösung der Wehrmacht durch das Kontrollratsgesetz Nr. 34 gehören hierher nur die Fälle, in denen der Wehrmachtangehörige vor dem 20. August 1946 gestorben ist.

(2) Hinterbliebene von Wehrmachtangehörigen, die bis zur Auflösung der Wehrmacht im aktiven Dienst stehend, den 20. August 1946 erlebt haben (Ziff. 2b des Gesetzes).

(3) Hinterbliebene von Wehrmachtangehörigen, die vor Auflösung der Wehrmacht, also vor dem 20. August 1946, als Versorgungsempfänger der Wehrmacht verstorben sind (Ziff. 2a des Gesetzes). Im Hinblick auf die Erklärung der Kapitulation der deutschen Wehrmacht vom 8. Mai 1945 muß die Versetzung in den Ruhestand spätestens am 8. Mai 1945 erfolgt sein.

Nr. 12 Den Hinterbliebenen von verschollenen Wehrmachtangehörigen können schon vor der Todeserklärung Unterhaltsbeträge gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die für die verschollenen Zivilbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen gelten entsprechend.

Nr. 13 (1) Der Witwe und den Kindern eines berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen aus einer Ehe, die erst nach dem Ausscheiden des Wehrmachtangehörigen aus dem Dienst geschlossen worden ist, kann bei Bedürftigkeit mit Zustimmung des Finanzministers widerruflich ein Unterhaltsbetrag in den Grenzen des gesetzlichen Bezuges bewilligt werden, wenn ihnen bis zum 8. Mai 1945 Beziehe auf Grund der damals geltenden Militärversorgungsgesetze gewährt worden sind oder gewährt werden konnten.

(2) Das gleiche gilt für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Wehrmachtangehörigen, dessen Ehe geschieden und der für allein schuldig erklärt worden ist. Als Unterhaltsbetrag soll kein höherer Betrag bewilligt werden als der Betrag des Unterhalts, den die frühere Ehefrau voraussichtlich erhalten hätte, wenn der Verstorbene noch lebte.

Nr. 14 Frauen von verstorbenen oder gefallenen berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen, deren Ehe erst nach dem Tode des Mannes geschlossen worden ist, erhalten keinen Unterhaltsbetrag. Kindern aus einer solchen Ehe ist der Unterhaltsbetrag jedoch im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zu gewähren.

Nr. 15 Als unterhaltsberechtigt im Sinne des § 2 Abs. Nr. 2b gelten eheliche, für ehelich erklärt, an Kindes Statt angenommene Kinder, Stief- und Pflegekinder sowie die unehelichen Kinder des Verstorbenen unter den Voraussetzungen, unter denen Kinder von Zivilbeamten Kinderzuschlag erhalten.

Nr. 16 Unterhaltsbezüge für Waisen dürfen nur ehelichen, für ehelich erklärt und an Kindes Statt angenommenen Kindern gewährt werden.

Nr. 17 Kinder, die nach mehr als 302 Tagen seit Verschollenheit des Wehrmachtangehörigen geboren sind oder geboren werden, erhalten keinen Unterhaltsbetrag.

### Zu § 3

Nr. 18 (1) Ein Staatsangehörigkeitsausweis ist nur in Zweifelsfällen vorzulegen, z.B. bei Personen, die bis zum Anschluß Österreichs österreichische Staatsangehörige waren.

(2) Den deutschen Staatsangehörigen stehen gemäß § 3 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216 ff.) nichtdeutsche Staatsangehörige gleich, die als Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsgesetzes anerkannt sind. Die Anerkennung ist durch Vorlage des Flüchtlingsausweises des Landes Nordrhein-Westfalen nachzuweisen.

Nr. 19 (1) Ein Wohnsitz vor dem 1. Januar 1949 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes ist auch dann anzunehmen, wenn der Wehrmachtangehörige am 1. September 1939 im Gebiet des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz gehabt, ihn zeitweilig außerhalb des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen genommen und ihn erst nach dem 31. Dezember 1948 zurückverlegt hat.

(2) Kriegsgefangene Wehrmachtangehörige, deren Ehefrauen oder unterhaltsberechtigte Kinder in Nordrhein-Westfalen wohnen, haben einen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen (vgl. Nr. 6 Abs. 2).

Nr. 20 (1) Asylrecht gemäß den „Braunschweiger Richtlinien“ genießen nach den Grundsätzen der Erlasse des Sozialministers vom 4. März 1948 — I C 2407 A Abs. B Ziff. 1, 2, 3a und c — und vom 22. August 1949 — I C 2800 Abs. II und III (MBI. NW. 1949 S. 845) — folgende aus der russischen in die britische Zone einreisende Personen:

- a) die zum Zwecke der Familienzusammenführung einreisen,
- b) die auf Grund ihrer politischen Einstellung (Zugehörigkeit zu bestehenden Parteien) nachweislich in der russischen Zone verfolgt wurden,
- c) bei denen Härtfälle anerkannt werden (z. B. aus persönlichen Sicherheitsgründen, Einreise aus den unter polnischer Verwaltung stehenden oder den von Rußland einverleibten Gebieten).

(2) Den in Abs. (1)a genannten Personen stehen gleich berufsmäßige Wehrmachtangehörige, die aus einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Familienzusammenführung nach Nordrhein-Westfalen zuziehen.

(3) Die Voraussetzungen des Asylrechtes gemäß den „Braunschweiger Richtlinien“ sind durch Vorlage des Flüchtlingsausweises A, in denen keine Beschränkung nach § 1 C oder D des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 eingetragen sein darf, oder B des Landes Nordrhein-Westfalen, oder durch eine Bescheinigung des zuständigen Flüchtlingsamtes nachzuweisen (vgl. Erlaß des Sozialministers vom 22. August 1949 — Abt. I C 2800 — MBI. NW. S. 846).

Nr. 21 Berufsmäßige Wehrmachtangehörige oder deren Hinterbliebene, die nach dem 1. Januar 1949 aus einem Lande der Bundesrepublik Deutschland nach Nordrhein-Westfalen zuziehen, erhalten unbeschadet der Sonderregelung in Nr. 20 Abs. (2) den Unterhaltsbetrag, wenn sie in dem Herkunftsland unterhaltsberechtigt wären oder später geworden wären und wenn mit diesem Abmachungen der Gegenseitigkeit bestehen.

### Zu § 4

Nr. 22 Den Nachweis für die Entnazifizierung hat der Antragsteller durch Vorlage des Einreichungsbescheides oder des Entlastungsscheines zu erbringen. Wenn der Antragsteller diesen Nachweis durch amtliche Unterlagen nicht oder noch nicht führen kann, so hat er eine pflichtgemäßige Erklärung über seine Zugehörigkeit zur NSDAP., zu deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden sowie zu den nachfolgend aufgeführten, als verbrecherisch erklärt Organisationen und Gruppen abzugeben:

- a) Führerkorps — Korps der politischen Leiter: Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter, Amtsleiter in Ämtern der Reichsleitung, Gauleitung oder Kreisleitung,
- b) die Gestapo und der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS,

c) die SS, und zwar Mitglieder der SS einschließlich der Mitglieder der Allgemeinen SS, der Waffen-SS und der SS-Totenkopfverbände (aber ausschließlich der Mitglieder der Reiter-SS) sowie der Angehörigen der verschiedenen Polizeiformationen, die Mitglieder der SS wären.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser als verbrecherisch erklärten Organisationen und Gruppen ist nicht gegeben bei Personen, die vor dem 1. September 1939 aus ihnen ausgeschieden sind.

Nr. 23 Soweit nach pflichtmäßigem Ermessen der Festsetzungsbehörde (Nr. 31) Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Antragsteller oder bei Witwen und Waisen des verstorbenen Wehrmachtangehörigen die Witwe als Hauptschuldiger, Belasteter oder Minderbelasteter anzusehen ist oder einer als verbrecherisch erklärten Organisation oder Gruppe angehört hat, dürfen Unterhaltsbeträge erst nach und gemäß Entscheidung der vom Sonderbeauftragten für die Ennazifizierung errichteten Überprüfungsausschüsse gewährt werden.

In allen übrigen Fällen ist der Unterhaltsbetrag unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß ein Widerruf erfolgen kann, wenn eine der Annahme der Festsetzungsbehörde entgegenstehende Entscheidung der Überprüfungsausschüsse auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel ergeht.

## Abschnitt II

### Ausmaß, Gewährung und Beschränkung des Unterhaltsbetrages.

#### Zu § 5

Nr. 24 (1) Der Unterhaltsbetrag ist nach den Versorgungsbezügen zu bemessen, die dem Antragsteller nach den durch das Kontrollratsgesetz Nr. 34 aufgehobenen, für ihn einschlägig gewesenen Versorgungsgesetzen auf der Grundlage seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und Dienstzeit zugestanden haben oder zugestanden hätten.

(2) Außer Betracht bleiben deshalb Bezüge, die schon vor dem Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 beseitigt worden waren oder die nicht in den Versorgungsgesetzen begründet sind (z. B. Kampfzulage, Zuschüsse für kriegsbeschädigte Offiziere des Friedensstandes der alten Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen, Verstümmelungszulagen und -zuwendungen, Zulagen für Schutztruppenbeschädigte, Veteranensold, Frontzulagen, Alterszulagen, Zuschüsse an Stelle des Kriegswitwengeldes und des Kriegswaisengeldes, die Zuschläge für Witwen- und Waisenrenten für Hinterbliebene von ehemaligen Kapitulanten). Die Unterhaltsbeträge sind nach dem Jahresbetrag der umgekürzten früheren gesetzlichen Versorgungsbezüge festzusetzen; sie unterliegen dem gesetzlichen Steuerabzug vom Arbeitslohn.

(3) Bei der Ermittlung der gesetzlichen Versorgungsbezüge bleiben die Vorschriften der Militärversorgungsgesetze über die Erhöhung von Versorgungsbezügen aus Anlaß einer Wehrdienstbeschädigung, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, außer Betracht, § 49 Abs. 5, § 53 Abs. 1 und § 117 Abs. 3 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes, die den nach § 27a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes erweiterten Unfallfürsorgevorschriften des Deutschen Beamten gesetzes entsprechen, sind nicht anzuwenden.

(4) Die Höhe der früheren gesetzlichen Versorgungsbezüge ist glaubhaft zu machen. Die Vorschriften der Nr. 4 gelten entsprechend.

Nr. 25 Sind die der Bemessung des Unterhaltsbetrages zugrunde zu legenden Versorgungsbezüge noch nicht festgesetzt oder müssen sie deshalb neu festgesetzt werden, weil der frühere Festsetzungsbescheid nicht beigebracht werden kann, so braucht bei ihrer Festsetzung nur mit der Genauigkeit verfahren zu werden, die zur richtigen Einreichung in die einzelnen Größenklassen der Versorgungsbezüge (bis zu 1200 DM usw.) erforderlich ist.

Nr. 26 (1) Ist in den Fällen des § 5 Abs. (3) (höhere Fürsorgeleistung als Unterhaltsbetrag) die für den Antragsteller festgesetzte richtsatzmäßige Fürsorgeleistung einschließlich Mietbeihilfe höher als der Unterhaltsbetrag einschließlich Kinderzulage, so wird auf Antrag der Unterhaltsbetrag einschließlich der Kinderzuschläge in Höhe der richtsatzmäßigen Fürsorgeleistung einschließlich Mietbeihilfe gewährt, höchstens jedoch bis zu der für den

Wohnsitz des Antragstellers maßgebenden Auffangsgrenze. Die festgesetzte richtsatzmäßige Fürsorgeleistung einschließlich der Mietbeihilfe und die Auffangsgrenze sind vom Antragsteller durch eine Bescheinigung des zuständigen Bezirksfürsorgeverbandes nachzuweisen.

(2) In dem Festsetzungsbescheid ist auf § 5 Abs. (3) hinzuweisen.

#### Zu § 6

Nr. 27 (1) Als Beförderung gilt jede Ernennung mit einem höheren Endgrundgehalt oder Einzelgehalt. Charakterverleihungen gelten nicht als Beförderungen im versorgungsrechtlichen Sinne.

(2) Durch die Berechnung von nur zwei Beförderungen nach dem 30. Januar 1933 wird die Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht berührt.

Nr. 28 (1) Es sind nur die in den Laufbahnen der Berufsoffiziere und der berufsmäßigen Wehrmachtheamten durch Beförderung verliehenen Dienstgrade zu berücksichtigen.

Beförderungen beim Wechsel dieser Laufbahnen sind mitzuzählen. Der bei der Überführung aus dem Wehrmachtheamtenverhältnis in die Berufsoffizierlaufbahn des Truppensonderdienstes verliehene Dienstgrad gilt als Beförderung, wenn mit der Überführung eine Erhöhung im Endgrundgehalt oder im Einzelgehalt verbunden war. Die nach dem 30. Januar 1933 im zivilen Beamtenverhältnis durch Beförderung erreichten Dienstgrade bleiben bei Anwendung des § 6 des Gesetzes außer Betracht bei Beamten, die auf Grund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift aus dem Zivilbeamtenverhältnis in das Wehrmachtverhältnis überführt worden sind.

(2) Im Sinne des § 6 steht der Dienst in der Landespolizei dem Dienst in der Wehrmacht gleich.

Nr. 29 Beförderungen aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1944 sind nur dann anzuerkennen, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Beförderung urkundlich nachgewiesen wird. Beförderungen, die nach dem 8. Mai 1945 ausgesprochen worden sind, können mit Rücksicht auf die Kapitulation der Wehrmacht in keinem Falle anerkannt werden.

## Abschnitt III

### Beginn und Ende der Zahlungen.

#### Zu § 7

Nr. 30 (1) Der Antrag ist bei dem örtlich zuständigen Finanzamt zu stellen.

(2) Ein bei einer anderen Dienststelle des Landes gestellter Antrag ist rechtswirksam.

(3) Das Gesetz ist am 19. September 1949 verkündet worden (GV. NW. S. 255). Die Zahlung mit Rückwirkung vom 1. Juli 1948 beginnt demnach für solche Anträge, die bis zum 19. Dezember 1949 einschließlich gestellt werden. Voraussetzung für die rückwirkende Zahlung ist jedoch, daß in dem zurückliegenden Zeitraum — von der Antragstellung abgesehen — alle übrigen für die Unterhaltsgewährung maßgebenden Ereignisse — z. B. Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, Berufsunfähigkeit im Sinne des AVG, Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre bei Männern, 50 Jahre bei Frauen) — eingetreten sind.

Nr. 31 (1) Die Festsetzung und Regelung des Unterhaltsbetrages erfolgt durch den Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf für das ganze Land. Der Finanzminister kann die Aufgaben der Festsetzungsbehörde auch anderen Oberfinanzpräsidenten übertragen.

(2) Gegen den Bescheid der Festsetzungsbehörde ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, das binnen einem Monat nach Zustellung bei ihr einzulegen ist. Erachtet diese die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuheften, andernfalls ist die Beschwerde dem Finanzminister vorzulegen.

(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung des Finanzministers ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf zulässig.

Nr. 32 Auf den Unterhaltsbetrag finden — soweit das Gesetz oder diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmen — die Vorschriften über die Zahlung der Zivilversorgungsbezüge (§ 126 des Deutschen Beamten gesetzes) sinngemäß Anwendung.

**Abschnitt IV**  
**Zusammentreffen von Leistungen.**  
**Anrechnung von Einkommen.**

Zu § 8

Nr. 33 (1) Der Bezug eines Unterhaltsbetrages schließt die Zahlung einer Beschädigtenrente nach § 6 der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 aus. Beschädigtenrente in diesem Sinne sind nicht die in § 8 I letzter Absatz der Sozialversicherungsdirektive bezeichneten Mindestleistungen, die unabhängig von der Höhe eines sonstigen Einkommens des Beschädigten in jedem Falle gezahlt werden und zur Abgeltung der durch Kriegsbeschädigung bedingten besonderen Aufwendungen bestimmt sind. Die Höhe dieser Mindestbeträge ist durch die Neufassung des § 8 der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung der Sozialversicherungsdirektive und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften betr. Leistung an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom 12. Juli 1949 (GV. NW. S. 229 ff.) unberührt geblieben.

Unterhaltsberechtigte Wehrmachtangehörige, welche die Voraussetzungen einer Beschädigtenrente nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 erfüllen, erhalten daher in Abweichung von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes folgende Beträge:

Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit von:		
40 v. H. oder weniger	10 DM mtl.	} zuzüglich der
50 — 60 v. H.	20 DM mtl.	} zuständigen
66 2/3 — 80 v. H.	30 DM mtl.	} Kinderzulage
Über 80 v. H.	40 DM mtl.	

(2) Der Anspruch auf Gewährung von Krankenbehandlung (ohne Geldleistungen), Pflege bzw. Pflegegeld und Berufsfürsorge (§ 558 f der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 17 der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27) für Gesundheitsschädigungen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen oder anläßlich militärischer Dienstleistungen erlitten sind, bleibt unberührt.

Nr. 34 Der Bezug von Unterhaltsbeträgen schließt die Zahlung von Hinterbliebenenrenten nach § 7 der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 aus.

Nr. 35 Zur Ausübung des Wahlrechtes nach § 8 bedarf es eines schriftlichen Antrages.

Nr. 36 (1) Soweit den Unterhaltsberechtigten nicht gemäß der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 Krankenbehandlung gewährt wird (vgl. Nr. 33 (2)), erhalten sie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen Beihilfen zu den notwendigen und angemessenen Aufwendungen nach den für die zivilen Versorgungsempfänger geltenden Grundsätzen des Reiches — Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juni 1942 — A 5200 — 297 IV — (Reichsbesoldungsblatt 1942 S. 157).

(2) Bei besonderer wirtschaftlicher Notlage können in entsprechender Anwendung der für die zivilen Versorgungsempfänger geltenden Vorschriften (Reichsbesoldungsblatt 1943 S. 46) Unterstützungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden.

(3) Anträge auf Gewährung von Beihilfen oder Unterstützungen sind über die örtlichen Finanzämter an die Festsetzungsbehörde zu richten.

Zu § 9

Nr. 37 Für die Begriffe „Einkommen“ und „Verwendung im öffentlichen Dienst“ gelten die Vorschriften des § 127

DBG und die dazu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen.

Nr. 38 Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gelten auch die auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst gewährten Wartegelder, Ruhegehälter und ruhegehaltsähnlichen Versorgungsbezüge sowie die entsprechenden Hinterbliebenenbezüge.

**Abschnitt V**

**Inkrafttreten.**

Nr. 39 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1949.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Weitz.

**Verordnung**  
**zur Durchführung des Gesetzes der Militärregierung**  
**Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) im Lande Nordrhein-Westfalen — (Wiedergutmachungskammern).**

Vom 15. Dezember 1949.

In Ausführung der Artikel 55 Abs. 2 und 58 des Rückerstattungsgesetzes wird auf Grund des Artikels 78 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 28. Oktober 1949 (GV. NW. S. 290) bestimmt:

§ 1

Im Lande Nordrhein-Westfalen werden Wiedergutmachungskammern bei den Landgerichten für deren Bezirk gebildet.

§ 2

(1) Der Landesjustizminister bestellt die Vorsitzenden der Wiedergutmachungskammern, ihre regelmäßigen Vertreter und die Beisitzer vorbehaltlich der Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission.

(2) Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters des Vorsitzenden bestimmt der Landgerichtspräsident einen zeitweiligen Vertreter aus der Zahl der gem. Abs. 1 bestellten Personen.

(3) Der Vorsitzende und die Beisitzer der Wiedergutmachungskammer dürfen nicht als Berechtigte oder Rückerstattungspflichtige an Rückerstattungsverfahren beteiligt sein.

§ 3

Sind mehrere Wiedergutmachungskammern bei einem Landgericht gebildet, so verteilt der Landgerichtspräsident die Geschäfte unter sie.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1949.

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Sträter.